

ANHANG I

AUSFUHRZÖLLE

Guyana¹

Edelsteine andere als geschliffene und polierte (HS 71.01)	3,00 USD je metrisches Karat
Bauxit, gebrannt (HS 2606.00.10)	0,45 USD je Tonne
Bauxit, anderer (HS 2606.00.90)	0,45 USD je Tonne
Roher Rohrzucker (wie in der Tarifposition Nr. 1701 eingereiht)	1,00 USD je Tonne
Greenheart, Rundpfähle und gehauen (HS 4403.99.10)	0,29 USD je m ³
Greenheart, gesägt (HS 4407.29.20)	5,0 USD je m ³
Aquarienfische (HS 0301.10.90)	5 Prozent
Melassen (HS 17.03)	1,00 USD je 100 Liter

¹ Siehe Guyana HS 2007 Tariff, Seite 620.

Suriname

44.03	Rohholz, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet	Rundholz, nicht entrindet	Kantholz, entrindet
4403.10.00	Mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt:		
4403.10.10	aus Nadelbaumarten		5 Prozent
4403.10.20	Mahagoni		5 Prozent
4403.10.90	aus anderen Nicht-Nadelbaumarten		5 Prozent
4403.20.00	anderes Nadelholz		5 Prozent
	Anderes von den in Anmerkung 1 zu der Unterposition dieses Kapitels genannten tropischen Hölzern:		
4403.41.00	Dark Red Meranti, Light Red Meranti und Meranti Bakau	20 Prozent	10 Prozent
4403.49.00	Anderes :		
4403.49.10	Mahagoni	20 Prozent	10 Prozent
4403.49.90	Anderes	20 Prozent	10 Prozent
4403.99.00	Anderes :		
4403.99.10	Greenheart	20 Prozent	10 Prozent
4403.99.90	Anderes	20 Prozent	10 Prozent

44.04	Holz für Fassreifen; Holzpfähle, gespalten; Pfähle und Pflöcke aus Holz, gespitzt, nicht in der Längsrichtung gesägt; Holz, nur grob zugerichtet oder abgerundet, jedoch weder gedrechselt, gebogen noch anders bearbeitet, für Spazierstöcke, Regenschirme, Werkzeuggriffe, Werkzeugstiele und dergleichen; Holzbänder und dergleichen	
4404.10.00	Nadelholz:	
4404.10.10	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus Holz	5 Prozent
4404.10.90	Anderes	5 Prozent
4404.20.00	Anderes Holz:	
4404.20.10	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus Greenheart-Holz	5 Prozent
4404.20.20	Holzpfähle, gespalten, Pfähle, Pflöcke und Stöcke aus anderem Holz	5 Prozent
4404.20.90	Anderes	5 Prozent

44.06	Bahnschwellen aus Holz	
4406.10.00	Nicht imprägniert	5 Prozent
4406.90.00	Andere	5 Prozent

ANHANG II**EINFUHRZÖLLE AUF ERZEUGNISSE
MIT URSPRUNG IN DEN CARIFORUM-STAATEN**

1. Unbeschadet der Bestimmungen unter Nummer 2, 4, 5, 6 und 7 werden die Einfuhrzölle der EG-Vertragspartei (nachstehend „Einfuhrzölle der EG“ genannt) auf alle Erzeugnisse der Kapitel 1 bis 97, nicht jedoch 93, des Harmonisierten Systems mit Ursprung in einem Unterzeichnerstaat des CARIFORUM bei Inkrafttreten dieses Abkommens vollständig beseitigt. Hinsichtlich der Erzeugnisse des Kapitels 93 wird die EG-Vertragspartei weiterhin die angewandten Meistbegünstigungszölle erheben.

2. Die Zölle der EG auf Erzeugnisse der Tarifposition 1006 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten werden am 1. Januar 2010 beseitigt, mit Ausnahme der EG-Zölle auf Erzeugnisse der Unterposition 1006 10 10, die bei Inkrafttreten dieses Abkommens beseitigt werden. Bis zur vollständigen Beseitigung der Zölle der EG wird für das Kalenderjahr 2008 für alle Erzeugnisse der Tarifposition 1006 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, ausgenommen Erzeugnisse der Unterposition 1006 10 10, ein Kontingent zum Zollsatz Null von 187 000 Tonnen eröffnet. Für das Kalenderjahr 2009 wird dieses Kontingent 250 000 Tonnen betragen.

3. Die EG-Vertragspartei und die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM kommen überein, dass die Bestimmungen des Protokolls Nr. 3 zum Abkommen von Cotonou (nachstehend „Zuckerprotokoll“ genannt) bis zum 30. September 2009 gültig bleiben und dass das Zuckerprotokoll nach diesem Datum zwischen ihnen keine Anwendung mehr findet. Für die Zwecke des Artikels 4 Absatz 1 des Zuckerprotokolls wird der Lieferzeitraum 2008/9 vom 1. Juli 2008 bis zum 30. September 2009 dauern. Der garantierte Preis für den Zeitraum 1. Juli – 30. September 2009 wird nach den Verhandlungen gemäß Artikel 5 Absatz 4 festgesetzt.

4. Die Zölle der EG auf Erzeugnisse der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten werden am 1. Oktober 2009 beseitigt. Bis zur vollständigen Beseitigung der Zölle wird für das Wirtschaftsjahr¹ 2008/2009 auf Erzeugnisse der Unterposition 1701, Weißzuckeräquivalent, mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten - zusätzlich zu den im Zuckerprotokoll vorgesehenen Mengen zum Zollsatz Null - ein Kontingent zum Zollsatz Null von 60 000 Tonnen eröffnet, von dem 30 000 Tonnen für die Dominikanische Republik reserviert sind. Für die im Rahmen dieses zusätzlichen Kontingents eingeführten Erzeugnisse wird keine Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn der Einführer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse zu einem Preis zu erwerben, der mindestens den garantierten, im Zuckerprotokoll für Zuckerimporte in die EG-Vertragspartei festgelegten Preisen entspricht.

¹ Für die Zwecke der Nummern 4, 5, 6 und 7 bedeutet "Wirtschaftsjahr" den Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 30. September.

5. a) Die EG-Vertragspartei ist berechtigt, im Zeitraum 1. Oktober 2009 – 30. September 2015 den angewandten Meistbegünstigungszollsatz auf die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 (Zucker) mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten einzuführen, die die unten genannten Mengen ausgedrückt in Weißzuckeräquivalent übersteigen und eine Störung des Zuckermarkts der EG-Vertragspartei verursachen können:
- i) 3,5 Millionen Tonnen solcher Erzeugnisse pro Wirtschaftsjahr mit Ursprung in den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten), die das Cotonou-Abkommen unterzeichnet haben, und
 - ii) 1,38 Millionen Tonnen solcher Erzeugnisse im Wirtschaftsjahr 2009/2010 mit Ursprung in den AKP-Staaten, die von den Vereinten Nationen nicht als am wenigsten entwickelte Länder anerkannt werden. Die Obergrenze von 1,38 Millionen Tonnen wird im Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf 1,45 Millionen Tonnen und in den folgenden vier Wirtschaftsjahren auf 1,6 Millionen Tonnen angehoben.

- b) Die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 mit Ursprung in einem CARIFORUM-Staat, der von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickeltes Land anerkannt wird, bleibt von den Bestimmungen unter 5 a unberührt. Auf solche Einfuhren finden allerdings weiterhin die Bestimmungen des Artikels 25 des Abkommens¹ Anwendung.
 - c) Die Festsetzung des angewandten Meistbegünstigungszolls endet mit dem Ende des Wirtschaftsjahres, in dem er eingeführt wurde.
 - d) Die nach dieser Nummer ergriffenen Maßnahmen werden unverzüglich dem Handels- und Entwicklungsausschuss CARIFORUM-EG notifiziert und sind dort Gegenstand regelmäßiger Konsultationen.
6. Ab dem 1. Oktober 2015 können für die Anwendung der Bestimmungen des Artikels 25 des Abkommens als Störungen auf den Märkten für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 Situationen betrachtet werden, in denen der durchschnittliche gemeinschaftliche Marktpreis für Weißzucker in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter 80 % des durchschnittlichen gemeinschaftlichen Marktpreises für Weißzucker im vorangegangenen Wirtschaftsjahr fällt.

¹ Für diesen Zweck und abweichend vom Artikel 25 des Abkommens können auf einzelne Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM, die von den Vereinten Nationen als am wenigsten entwickelte Länder anerkannt sind, Schutzmaßnahmen angewandt werden.

7. Im Zeitraum vom 1. Januar 2008 bis zum 30. September 2015 werden Erzeugnisse der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 einem besonderen Überwachungsmechanismus unterzogen, um die Umgehung der Regelungen gemäß den Nummern 4 und 5 zu verhindern. Sollte während eines Zeitraums von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten ein kumulativer Anstieg der Einfuhrmenge solcher Erzeugnisse mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten um mehr als 20 % gegenüber den durchschnittlichen jährlichen Einfuhren in den drei vorangegangenen Zwölfmonatszeiträumen erfolgen, wird die EG-Vertragspartei das Handelsgefüge, die wirtschaftliche Begründetheit und den Zuckergehalt der betreffenden Einfuhren analysieren; falls sie zu dem Schluss gelangt, dass solche Einfuhren der Umgehung der Regelungen nach den Nummern 4 und 5 dienen, kann sie die Anwendung der Präferenzregelung aussetzen und den spezifischen Meistbegünstigungszoll einführen, der gemäß dem *Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaft* für die Einfuhr von Erzeugnissen der Tarifpositionen 1704 90 99, 1806 10 30, 1806 10 90, 2106 90 59 und 2106 90 98 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten angewandt wird. Für das Vorgehen nach dieser Nummer gilt die Nummer 5 Buchstaben b, c und d sinngemäß.
8. Im Zeitraum vom 1. Oktober 2009 bis zum 30. September 2012 wird für Einfuhren von Erzeugnissen der Tarifposition 1701 keine präferentielle Einfuhrgenehmigung gewährt, es sei denn der Einführer verpflichtet sich, diese Erzeugnisse zu einem Preis zu erwerben, der mindestens 90 % des für das betreffende Wirtschaftsjahr durch die EG-Vertragspartei festgelegten Referenzpreises beträgt.
9. Nummer 1 gilt nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 0803 0019 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den Gebieten der EG-Vertragspartei in äußerster Randlage übergeführt wurden. Die Nummern 1, 3 und 4 gelten nicht für Erzeugnisse der Tarifposition 1701 mit Ursprung in den CARIFORUM-Staaten, die in den zollrechtlich freien Verkehr in den französischen Regionen in äußerster Randlage übergeführt werden. Obige Bestimmungen gelten für einen Zeitraum von zehn Jahren. Dieser Zeitraum wird um einen weiteren Zeitraum von zehn Jahren verlängert, sofern die Vertragsparteien nichts anderes vereinbaren.

ANHANG III**EINFUHRZÖLLE AUF WAREN MIT URSPRUNG
IN DER EG-VERTRAGSPARTEI**

Sofern nichts anderes bestimmt ist, werden ab den in diesem Anhang genannten Zeitpunkten auf sämtliche hier aufgeführten Waren der Tarifpositionen HS-6 mit Ursprung in der EG-Vertragspartei bei der Einfuhr in die CARIFORUM-Staaten keine höheren Zölle erhoben als die, die in diesem Anhang für die entsprechenden Tarifpositionen HS-6 aufgeführt sind.

Sollte für die Einfuhr in einen der Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM ein abweichender Zollsatz Anwendung finden, wird er unter dem allgemeinen Zollsatz angegeben.

Zu den Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM zählen:

ATG	Antigua und Barbuda
BHM	Bahamas
BRB	Barbados
BEL	Belize
DMA	Dominica
DOM	Dominikanische Republik
GRD	Grenada
GUY	Guyana
HAI	Haiti
JAM	Jamaika
KNA	St. Christoph und Nevis
LCA	St. Lucia
VCT	St. Vincent und die Grenadinen
SUR	Suriname
TTO	Trinidad und Tobago

In Fällen, in denen eine in diesem Anhang aufgeführte Ware der Tarifpositionen HS-6 von der Liberalisierung ausgeschlossen ist, wird sie in diesem Anhang mit dem Zusatz „Excl“ gekennzeichnet.

Ist ein numerischer HS-Code mit dem Zusatz „Ex“ versehen, der mit einer gesonderten Beschreibung verbunden ist, findet der entsprechende Zollsatz lediglich auf Waren Anwendung, auf die sich diese gesonderte Beschreibung bezieht.

Dieser Anhang findet keine Anwendung auf Waren des Kapitels 93 des Harmonisierten Systems. Die Unterzeichnerstaaten des CARIFORUM vereinbaren, die von ihnen angewandten Zölle auf die unter die Liberalisierung nach diesem Anhang fallenden Waren nicht über das zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Abkommens angewandte Niveau hinaus zu erhöhen.

Liste für den Zollabbau der CARIFORUM-Staaten

[Hinweis für ABl: Bitte die Liste für den Zollabbau aus Dok. 7507.EN08 ad05-ad31 einfügen. Diese Anlage wird nur auf Englisch verfasst! Der englische Text wird in allen Sprachversionen verwandt.]

Anlage 2 zu ANHANG III

Zollkontingent für Milchpulver in der Dominikanischen Republik

In Bezug auf Waren der Tarifpositionen 040210, 040221 und 040229 mit Ursprung in der EG-Vertragspartei wird die Dominikanische Republik die Einfuhr der in der Spalte A in Tonnen aufgeführten Mengen nach Zahlung des Wertzollsatzes gemäß Spalte B für die in der Spalte C genannten Zeiträume genehmigen.

A	B	C
22,400	20	1. Juli 2008-30. Juni 2009
22,400	20	1. Juli 2009-30. Juni 2010
22,400	20	1. Juli 2010-30. Juni 2011
22,400	20	1. Juli 2011-30. Juni 2012
22,400	20	1. Juli 2012-30. Juni 2013
22,400	20	1. Juli 2013-30. Juni 2014
22,400	20	1. Juli 2014-30. Juni 2015
22,400	20	1. Juli 2015-30. Juni 2016
22,400	20	1. Juli 2016-30. Juni 2017
22,400	20	1. Juli 2017-30. Juni 2018
22,400	18	1. Juli 2018-30. Juni 2019
22,400	16	1. Juli 2019-30. Juni 2020
22,400	11	1. Juli 2020-30. Juni 2021
22,400	5	1. Juli 2021-30. Juni 2022
22,400	0	1. Juli 2022-30. Juni 2023
unbegrenzt	0	ab dem 1. Juli 2023

Die EG-Vertragspartei regelt die Verwaltung dieses Kontingents durch die Erteilung von Ausfuhr-
lizenzen im Rahmen ihrer diesbezüglichen Verordnungen. Die EG-Vertragspartei wird sich
bemühen, etwaigen neuen Marktteilnehmern einen angemessenen Anteil an Kontingenten
zuzuweisen.

Die EG-Vertragspartei unterrichtet die Dominikanische Republik über vorhandene und vorher-
sehbare Schwierigkeiten bei der Lieferung der in der Spalte A aufgeführten Kontingentmenge.
Sollte die EG-Vertragspartei nicht imstande sein, diese Kontingentmenge in voller Höhe zu liefern,
kann die Dominikanische Republik, nachdem sie die EG-Vertragspartei zwei Monate vorher über
solche Lieferschwierigkeiten benachrichtigt hat, die ungenutzte Kontingentmenge anderen
Lieferländern zuteilen, wenn die Lieferschwierigkeiten innerhalb dieses Zeitraums nicht behoben
sind.

Die Bestimmungen dieser Anlage lassen die in der WTO-Liste der Zugeständnisse für Agrar-
erzeugnisse enthaltenen Verpflichtungen der Dominikanischen Republik (Liste XXIII im Anhang
zum Marrakesch-Protokoll) unberührt und ersetzen die Bestimmungen der Vereinbarung zwischen
der Europäischen Gemeinschaft und der Dominikanischen Republik zum Einfuhrschutz für
Milchpulver in der Dominikanischen Republik, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen
Gemeinschaften L 218/46 vom 6. August 1998.

Die Zölle auf Waren der Tarifpositionen 040210, 040221 und 040229 mit Ursprung in der EG-
Vertragspartei, die in die Dominikanische Republik über die in der Spalte A festgelegten
Kontingente hinaus eingeführt werden, dürfen die im Anhang III für solche Waren festgelegten
Zollsätze nicht übersteigen.